

# Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen 2018

## 1. Angebotsbedingungen

- 1.1. Der AN gibt sein Angebot auf der Grundlage des vom AG zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnis oder der Leistungsbeschreibung ab. Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Inhalt des zwischen den Parteien zu Stande kommenden Bauvertrages.

Sofern in der Ausschreibung oder im Verhandlungsprotokoll nichts anderes angegeben wird, ist das Angebot für eine Frist von 4 Wochen ab Zugang beim AG verbindlich.

- 1.2. Der AN ist verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und in deren Umfeld umfassend zu unterrichten. Der AN kann sich später nicht darauf berufen, dass Behinderungen oder Erschwernisse bei der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen bestehen, wenn er diese bei Angebotsabgabe mit zumutbarem Aufwand hätte erkennen können.

Aufwendungen, die dem AN aus Unkenntnis der Verhältnisse auf der Baustelle oder aufgrund von örtlichen Besonderheiten in deren Umfeld entstehen, werden vom AG nicht erstattet, sofern die maßgeblichen Faktoren für den AN bei pflichtgemäßer zumutbarer Prüfung vor Abgabe des Angebots erkennbar waren.

- 1.3. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu Inhalten des vom AG zur Verfügung gestellten Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung sind mit dem Angebot als Nebenangebot gesondert anzubieten.
- 1.4. Angebotsunterlagen, die dem AN vom AG übergeben worden sind, sind vom AN auf Vollständigkeit, fachliche Richtigkeit und Eignung zu prüfen. Der AN ist insbesondere verpflichtet, auf erkennbare Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten in der Beschreibung der zu erbringenden Werkleistung vor Angebotsabgabe schriftlich hinzuweisen. Gleiches gilt für nach Vertragsschluss übergebene Pläne und sonstige Unterlagen.
- 1.5. Bedingungen des AN werden nur dann Vertragsbestandteil, soweit sie zwischen AG und AN vereinbart worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der AG solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder sie im Angebot oder einer Auftragsbestätigung des AN enthalten sind oder auf sie Bezug genommen wird.

## 2. Vertragsbestandteile

- 2.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten als Vertragsbestandteile in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:
- 2.1.1. das Auftragschreiben des AG,
  - 2.1.2. das Verhandlungsprotokoll für Nachunternehmerleistungen nebst zugehöriger Anlagen,
  - 2.1.3. das Leistungsverzeichnis im Langtext mit Vorbemerkungen und Anlagen,
  - 2.1.4. die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AGB),
  - 2.1.5. das Angebot des AN
  - 2.1.6. die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B und Teil C (VOB/B und VOB/C).
- 2.2. Alle vorstehend genannten Vertragsgrundlagen gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Werkleistung. Darin aufgeführte Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Werkleistung, wenn sie nur in einem der aufgeführten Vertragsbestandteile dargestellt oder beschrieben sind. Im Fall von Widersprüchen zwischen den genannten Vertragsgrundlagen gilt die Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung als Rangfolge.

## 3. Vertragsumfang

- 3.1. Zur ordnungsgemäßen und vollständigen Vertragserfüllung gehören alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (jeweils nach dem Stand der Technik), die zur mangelfreien und funktionsgerechten Erstellung der dem AN übertragenen Werkleistung notwendig sind.
- 3.2. Der AN ist verpflichtet, alle weiteren Planungsleistungen zu erbringen, die zur Erzielung seines Werkerfolgs und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der beauftragten Leistung erforderlich sind, auch wenn diese in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

Der AN hat hiernach insbesondere für seine Leistung die erforderliche Detailplanung sowie die Werkstatt- und Montageplanung zu erstellen.

## 4. Anforderungen an Bauprodukte

- 4.1. Der AN hat ausschließlich normgerechte, güteüberwachte bzw. zertifizierte Bauprodukte gemäß DIN- oder EN-Norm zu verwenden. Sofern der AN keine normgerechten, güteüberwachten und/oder zer-

tifizierten Bauprodukte liefern kann, muss er dies dem AG schriftlich anzeigen.

- 4.2. Der AN wird die beim Bauvorhaben verwendeten Bauprodukte und Bauarten gewissenhaft prüfen. Sie müssen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen des konkreten Bauobjekts zum Zeitpunkt der Abnahme durch den AG erfüllen.

Die Bauprodukte und Bauarten müssen die vom Hersteller erklärten Angaben erfüllen und hinsichtlich der Produkteigenschaften, der Produktherstellung und der Produktkontrolle (Überwachung) die nach den jeweils einschlägigen Landesbauordnungen der Bundesrepublik Deutschland (LBO) in Verbindung mit den jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesländer bestehenden Anforderungen einhalten, was vom AN nachgewiesen sein muss. Das Bauprodukt bzw. die Bauart muss nach der einschlägigen Landesbauordnung verwendbar bzw. anwendbar sein.

- 4.3. Von allen Werkstoffen und Einrichtungsgegenständen sind auf Verlangen des AG vor deren Bestellung bzw. vor Beginn der Arbeiten durch den AN Muster vorzulegen und Probemontagen zur Genehmigung durch den AG durchzuführen. Alle genehmigten Muster verbleiben bis zur Abnahme der Leistungen im Besitz des AG. Die Kosten für die Muster und Probemontagen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

## 5. Allgemeine Leistungspflichten

- 5.1. Der AN hat – sofern nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung die erforderlichen Konstruktions-, Werkstatt- und Montagepläne, Berechnungen, Produktdatenblätter, Zeichnungen und sonst für die Erbringung seiner Leistungen erforderlichen Pläne zur Genehmigung dem AG vorzulegen.

- 5.2. Der AN hat der Bauleitung des AG – sofern nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen, welche bauseitigen Vorleistungen zur Erbringung seiner Leistung erforderlich sind.

- 5.3. Jegliche Art der Anbringung von Werbung an oder auf der Baustelle (insb. an Gerüsten) ist durch den AN nur mit Zustimmung des AG zulässig. Der AN gestattet bereits jetzt die Anbringung von Werbung an seinen Gerüsten und Geräten durch den AG oder dessen Bauherrn.

- 5.4. Alle dem AN vom AG übergebenen Unterlagen – insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und EDV-Programme – dürfen vom AN ohne schriftliche Genehmigung des AG nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck – weder für andere Angebote oder Ausschreibungen noch für andere Bauvorhaben – verwendet werden.

- 5.5. Dem AN obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der ihm übertragenen Werkleistung. Die Verkehrssicherungspflicht entsteht mit dem Beginn der Erbringung der Werkleistungen durch den AN und endet mit deren Abnahme durch den AG. Gleiches gilt für Mangelbeseitigungsleistungen.

Der AN verpflichtet sich zur gewissenhaften Einhaltung der einschlägigen sicherheitsrelevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelwerke.

- 5.6. Der AN hat einen ständig auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen deutschsprachigen Vertreter zu benennen, der stellvertretend für den AN bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und eine eventuelle Vertragsänderung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen für und gegen den AN abzugeben und entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.

- 5.7. Fordert der AG die Benennung eines Fachbauleiters, hat der AN diesen zu stellen und binnen 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung – spätestens jedoch bis zum Arbeitsbeginn – eine Fachbauleitererklärung nach Muster des AG vorzulegen.

- 5.8. Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, dem AG innerhalb von 10 Arbeitstagen eine Personaleinsatzplanung vorzulegen, aus der für jeden Kalendertag der Leistungsausführung die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter hervorgeht. Ändert sich die Einsatzplanung des AN während der weiteren Bauausführung hat der AN dem AG unaufgefordert eine Aktualisierung vorzulegen.

- 5.9. Die Beseitigung der durch seine Leistungen entstandenen Abfälle und des Bauschutts hat der AN mindestens zweimal wöchentlich durchzuführen. Ferner hat er einmal wöchentlich eine Feinreinigung durchzuführen. Sollte der AN diese Reinigungen nicht vornehmen, so kann der AG nach erfolgreichem Ablauf einer 24 h-Frist zur Reinigung die Leistungen des AN selbst oder durch einen Dritten vornehmen lassen.

## 6. Einsatz von Arbeitskräften

- 6.1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Einsatz von Arbeitskräften einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit oder sonstiger illegaler Beschäftigung, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Arbeitnehmerentsendegesetz, die Mindestlohnregelungen und die einschlägigen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der AN gewährt dem AG ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in die (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten.

- 6.2. Der AN wird Sorge dafür tragen, und dafür einstehen, dass er und ggf. von ihm beauftragte Subunternehmer auf der Baustelle, die Gegenstand dieses Vertrages ist, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzt oder nur solche Mitarbeiter aus Drittländern, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind, und dass alle eingesetzten Mitarbeiter ordnungsgemäß versichert sind. Alle Mitarbeiter müssen die erforderlichen Sozialversicherungsausweise bzw. Sozialversicherungersatzausweise ständig mit sich führen. Der Name und die Anschrift der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitslaubnisse und Sozialversicherungsausweise sind der örtlichen Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen.

- 6.3. Liegen keine gültigen Arbeitserlaubnisse bzw. keine Sozialversicherungsausweise vor oder erlischt eine bevorstehende Aufenthaltserlaubnis/Arbeitserlaubnis oder ein Sozialversicherungsausweis, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen.

- 6.4. Falls nach § 14 AEntG oder § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG der AG für die Verpflichtungen des AN oder dessen Nachunternehmern zur Zahlung des Mindestentgeltes an Arbeitnehmer oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien wie ein selbstschuldnerischer Bürge haftet, verpflichtet sich der AN, den AG von der Haftung nach § 14 AEntG bzw. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG auf erstes Anfordern freizustellen bzw. vom AG aufgrund einer Inanspruchnahme gemäß § 14 AEntG bereits bezahlte Beträge unverzüglich zu erstatten.

- 6.5. Der AN hat dem AG jederzeit Einsicht in die nach § 19 AEntG zu erstellenden Aufzeichnungen zu gewähren. Die Unterlagen sind am Ort des Bauvorhabens bereitzustellen.

Der AN hat dem AG die Anzahl und Tätigkeitsdauer der eingesetzten Mitarbeiter gesondert zu benennen und dem AG monatliche Bestätigungen der eingesetzten Mitarbeiter über den Erhalt des Mindestlohnes und Bestätigungen der ZVK über die ordnungsgemäße Zahlung der Urlaubsbeiträge jeweils bis zum 15. des Folgemonats vorzulegen.

- 6.6. Der AN versichert, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den in- und ausländischen Einzugsstellen für die Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge der von ihm beim vertragsgegenständlichen Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer vollständig und pünktlich nachkommt (z. B. § 28 e SGB IV, § 150 SGB VII). Der AN hat dem AG für die Dauer des Bauvertrages jeweils gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der betreffenden Einzugsstellen für Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge vorzulegen. Diesen Unbedenklichkeitsbescheinigungen müssen neben dem Zeitraum der Gültigkeit die Anzahl der Arbeitnehmer enthalten, die bei der jeweiligen Einzugsstelle versichert sind. Auf Verlangen des AG hat der AN Nachweise über die Abführung der Sozial- und Unfallversicherungsbeiträge dem AG auszuhändigen.

Der AN ermächtigt den AG, Auskünfte über die Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bei den zuständigen Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für die einzelnen Sozialversicherungsträger, bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern und Auskünfte über die Zahlung der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge bei den zuständigen Berufsgenossenschaften sowie bei der ULAK über die Zahlung von Beträgen zur ULAK einzuholen.

Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die gegen den AG wegen Verstoßes des AN gegen § 28 e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden. Beauftragt der AN weitere Unternehmen oder Verleiher, stellt der AN den AG auch von Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die gegenüber dem AG wegen Verstoßes dieser Unternehmer gegen § 28 e SGB IV oder § 150 SGB VII geltend gemacht werden. Aufgrund einer Inanspruchnahme vom AG gezahlter Beträge werden dem AN unverzüglich erstattet.

- 6.7. Der AN ist verpflichtet, sämtliche in Ziff. 6.1 bis 6.6 enthaltenden Verpflichtungen an die von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten Nachunternehmer weiterzureichen und deren Einhaltung durch den Nachunternehmer sowie etwaige weitere Nachunternehmer in einer Nachunternehmer-Kette sicherzustellen und die Nachweise seiner Nachunternehmer bzw. etwaiger weiterer Nachun-

ternehmer in einer Nachunternehmer-Kette an den AG weiterzureichen.

- 6.8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in Ziff. 6.1 bis 6.7 übernommenen Pflichten verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den AG in Höhe von 0,5 % der vorläufigen Nettovergütung bzw. falls vereinbart des Nettopauschalpreises, maximal jedoch in Höhe von 500,00 EUR pro vom Verstoß betroffenen eigenen Mitarbeiter oder Mitarbeiter in der Unternehmerkette. Die Vertragsstrafe für Verstöße gegen die in Ziff. 6.1 bis 6.7 genannten Pflichten wird auf maximal 5 % der vorläufigen Nettovergütung bzw. falls vereinbart des Nettopauschalpreises begrenzt.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Ferner ist der AG berechtigt, bei einem Verstoß des AN gegen die in Ziff. 6.1 bis 6.7 übernommenen Pflichten diesen Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche fristlos zu kündigen. Die Rechtsfolgen der Kündigung bestimmen sich in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 3 VOB/B. Der AG ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus einem anderen Vertrag mit dem AN auf Zahlung von Sozialversicherungs- und/oder Unfallversicherungsbeiträgen über § 28 e Abs. 3 a SGB IV in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist der AG berechtigt, seinem Haftungsrisiko entsprechende Einbehalte an Zahlungsansprüchen des AN vorzunehmen, wenn dieser gegen seine Verpflichtungen aus Ziff. 6.1 bis 6.7 verstößt.

## 7. Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer

- 7.1. Der AN hat die beauftragten Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Eine Weitervergabe von Leistungen des AN an weitere Nachunternehmer ist nur mit ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für den Erhalt der Zustimmung ist die Vorlage der Gewerbeanmeldung und ggf. der Handwerkskarte des zu beauftragenden NU beim AG erforderlich.

Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

- 7.2. Im Fall der Zustimmung des AG zur Weitergabe von Werkleistungen an einen NU sowie für alle vom AN zu schließenden Lieferverträge verpflichtet sich der AN, in die Verträge folgenden Text aufzunehmen: „Der Auftragnehmer/Lieferant räumt Fischer Stahlbau GmbH/Fischer GLASSCON GmbH ein uneingeschränktes Eintrittsrecht in den zwischen ihm und seinem Auftraggeber geschlossenen Vertrag ein.“

- 7.3. Der AN räumt dem AG das Recht ein, für die Dauer des Werkvertrages bzw. des Genehmigungsverfahrens Auskünfte zum Werkvertrag bei der Bundesagentur für Arbeit einzuholen und zur Erlangung von Genehmigungen fehlende Unterlagen einzureichen.

## 8. Termine und Ausführungsfristen

- 8.1. Vertragstermine sind Arbeitsbeginn, Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragsfrist vereinbart, Zwischentermine.

- 8.2. Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan) zu erstellen und mit dem AG abzustimmen. Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil und hat sämtliche vereinbarten Termine (Arbeitsbeginn, Zwischentermine, Fertigstellung) auszuweisen. Termine, die für den AN verbindliche Fristen (Vertragsfristen) begründen, sind als solche zu kennzeichnen.

- 8.3. Der AG hat das Recht, die Änderung der vereinbarten Termine anzuordnen, es sei denn der AN weist nach, dass eine solche Anordnung im Einzelfall einen unangemessenen Eingriff in seine betriebliche Disposition darstellt und ihm deshalb nicht zumutbar ist.

In gleichem Maße hat der AG das Recht, Beschleunigungsmaßnahmen anzuordnen.

## 9. Kündigung, Ersatzvornahme

- 9.1. Teilkündigungen sind zulässig.

- 9.2. Ist der AN wegen Arbeitskräfte- oder Materialmangel außer Stande, die Arbeiten vertragsgerecht weiter zu führen bzw. fördert er die Arbeiten hinsichtlich Arbeitskräften und Material nicht ausreichend und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist der AG auch ohne Teilkündigung nach angemessener Fristsetzung zur notwendigen Ausstattung der Baustelle berechtigt, die Teilleistungen zu Lasten des AN selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Dem AN stehen dann für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütungs- noch Schadensersatzansprüche zu.

9.3. Treten vor Abnahme Mängel auf, so ist der AG nach erfolgreichem Ablauf einer dem AN gesetzten angemessenen Mängelbeseitigungsfrist in Abweichung von §§ 4 Abs. 7, 8 Abs. 3 VOB/B berechtigt, auch ohne vorherige Androhung der Auftragsentziehung und Auftragsentziehung die Mängel im Wege der Selbstvornahme zu Lasten des AN zu beseitigen.

9.4. Im Fall einer Kündigung ist der AN zur unverzüglichen Herausgabe aller für die Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen an den AG verpflichtet.

9.5. Im Übrigen gilt im Fall einer Kündigung § 8 VOB/B mit der Maßgabe, dass der AG auch abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B eine Kündigung für Teile der vertraglichen Leistung aussprechen kann, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, jedoch keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen.

## 10. Vertragsstrafe

10.1. Gerät der AN mit dem Termin zum Beginn der Ausführung in Verzug, so schuldet er eine Vertragsstrafe von 0,1 % der vorläufigen Nettovergütung bzw., falls vereinbart, des Netto-Pauschalpreises, je Werktag des Verzuges, maximal jedoch 5 % der vorläufigen Nettovergütung bzw., falls vereinbart, des Netto-Pauschalpreises.

10.2. Gerät der AN mit der vereinbarten Endfertigstellung in Verzug, so hat er an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der vom AG anerkannten Netto-Schlussrechnungssumme je Werktag des Verzuges, höchstens jedoch 5 % der vom AG anerkannten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen.

10.3. Gerät der AN mit einer vereinbarten Zwischenfrist in Verzug, so schuldet er je Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der vom AG anerkannten Netto-Schlussrechnungssumme für die bis zu dieser Zwischenfrist fertig zu stellenden Leistungen, maximal jedoch 5 % der vom AG anerkannten Netto-Schlussrechnungssumme für die bis zu dieser Zwischenfrist fertig zu stellenden Leistungen.

Eine Kumulierung der Vertragsstrafen ist ausgeschlossen, d. h. auf vorangehende Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Verzügen bezüglich der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt.

10.4. Die Vertragsstrafe beträgt bei Verzug mit einer, allen oder mehreren vertragsstrafenbewehrten Vertragsfristen insgesamt höchstens 5 % der vom AG anerkannten Netto-Schlussrechnungssumme.

10.5. Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der AG sich dies bei der Abnahme vorbehält. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

10.6. Diese Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle der Vereinbarung neuer oder fortgeschriebener, von der ursprünglichen Vereinbarung abweichender Vertragstermine für die neuen bzw. fortgeschriebenen Termine. Einer neuerlichen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Falle nicht.

## 11. Abnahme

11.1. Der AG ist von der Fertigstellung der Leistung des AN schriftlich zu unterrichten. Der AN trägt gemäß § 644 BGB bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Leistung.

11.2. Es findet eine förmliche Abnahme statt. Eine stillschweigende Abnahme und eine fiktive Abnahme nach § 12 Abs. 5 VOB/B sind ausgeschlossen.

Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den AN dient Dokumentationszwecken. Sie ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abnahme durch den AG. Wegen wesentlicher Mängel oder bei Teilen wesentlicher Restleistung kann der AG die Abnahme bis zu deren Beseitigung bzw. Erbringung verweigern.

## 12. Vergütung

12.1. Die Vertragspreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Mehrwertsteuer ist hierin nicht enthalten. Sie wird nach den zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich vergütet.

12.2. In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig ist sowie alle sonstigen Kosten, welche zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. Die Preise verstehen sich insbesondere einschließlich Lohn für den angebotenen Bauablauf, also inklusive ggf. notwendiger Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn-

tags- und Feiertagsarbeit, Material, Transport, Nebenleistungen und erforderliche besondere Leistungen.

In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen.

12.3. Bei Abschluss eines Pauschalpreisvertrages erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß.

Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, das Leistungsverzeichnis auf Vollständigkeit der ausgeschriebenen Leistungen zur Erbringung der fertigen, funktionsgerechten, vertraglich geschuldeten Gesamtleistung zu überprüfen und sämtliche erforderlichen Leistungen/Teil-/Hilfsleistungen einzukalkulieren, auch wenn sie im Einzelfall nicht ausgeschrieben waren. Der AN hat in diesen Fällen die Verpflichtung, die Mengen und Leistungen aus den vorgegebenen Ausschreibungsunterlagen eigenverantwortlich zu ermitteln. Dies gilt insbesondere auch, wenn zunächst zu Einheitspreisen ausgeschriebene Leistungen später pauschaliert werden.

12.4. Geänderte oder zusätzliche Leistungen werden gemäß §§ 2 Abs. 5, 6 VOB/B nur dann vergütet, wenn der AN vor Leistungsausführung dem AG schriftlich die daraus resultierenden Mehrkosten spezifiziert in Form eines Nachtragsangebotes mitgeteilt hat. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der AG an der Vergütungspflicht keine ernsthaften Zweifel haben kann, oder wenn die sofortige Ausführung der angeordneten Leistung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend ist, etwa bei Notmaßnahmen.

Die Kosten für die Erstellung des Nachtragsangebotes sind nicht erstattungsfähig.

12.5. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und Geschäftsführung ohne Auftrag bleiben unberührt.

12.6. Mit dem Nachtragsangebot ist auch die voraussichtliche zeitliche Relevanz darzustellen.

12.7. Bei Zusatzleistungen und Leistungsänderungen erfolgt die Preisbildung vorrangig auf Grundlage der Einheitspreisliste, falls diese nicht vorhanden ist oder keine Preisangabe für die fragliche Leistung enthält, auf der vertraglichen Preisermittlungsgrundlage, jeweils unter zusätzlicher Berücksichtigung vereinbarter Nachlässe und Skonti.

Auf Verlangen hat der AN dem AG die Preisermittlungsgrundlagen (Kalkulation) zur Einsicht vorzulegen.

12.8. Einheitspreise für zusätzliche oder geänderte Leistungen, für die in der vertraglichen Preisermittlungsgrundlage kein Ansatz enthalten ist, sind auf Grundlage der Herstellkosten (Lohn, Material, Geräte, Fremdleistungen etc.) des AN zu ermitteln. Die Herstellkosten sind dem AG offenzulegen. Diese Herstellkosten sind um 5 % Unternehmerzuschlag des AN sowie ggf. um die Umsatzsteuer zu erhöhen. Mit dem Unternehmerzuschlag sind alle Kosten und Risiken, sowie Gewinn des AN abgedeckt. Unbeschadet der vorstehenden Regelung, darf der Nachtragspreis keinesfalls den ortsüblichen Preis übersteigen.

12.9. Können die Parteien sich binnen 30 Tagen nach Zugang des Nachtragsangebotes nicht auf eine Vergütung für die Nachtragsleistung einigen, hat sie der AN nach schriftlicher Anordnung des AG dennoch auszuführen, ein Leistungsverweigerungsrecht besteht nicht.

In Sonderfällen kann die 30-Tage-Frist vom AG verkürzt werden, wenn der Bauablauf dies zwingend erfordert und eine Verkürzung der Frist für den AN keine unangemessene Benachteiligung darstellt.

Die Vergütung wird in solchen Fällen der fehlenden Einigung über eine Nachtragsvergütung vom AG unter Berücksichtigung der Preisermittlungsregelungen der vorstehenden Absätze nach billigem Ermessen bestimmt.

12.10. Der AN wird vor Beantragung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung wegen einer Streitigkeit über ein Änderungsrecht oder die Höhe einer Vergütungsanpassung dem AG dies mit einer Frist von 1 Woche ankündigen.

12.11. Im Falle der Vergabe zu Einheitspreisen führen Massenminderungen bzw. -minderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 VOB/B, auch wenn sie über 10 % hinausgehen, nicht zu einer Änderung der Einheitspreise. Ansprüche wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder Verschulden bei Vertragsschluss bleiben unberührt. Soweit einzelne Positionen völlig entfallen, also nicht nur geändert werden, hat der AN einen Anspruch auf Ausgleich für diese Positionen, soweit die anerkannte Gesamtabrechnungssumme um mehr als 10 % unter der Angebots-summe liegt.

## 13. Abrechnung, Zahlung, Skonto, Abtretung, Aufrechnung

13.1. Auf Anforderung des AN in Form einer Abschlagsrechnung sind in Höhe des Wertes der jeweils durch einen prüffähigen Leistungsnachweis i.S.d. § 14 Abs. 1 VOB/B nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen Abschlagszahlungen zu leisten. Solche Anforderungen können nur einmal monatlich gestellt werden. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden, soweit nicht anders vereinbart, binnen

- 30 Tagen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig. Der Anspruch auf Schlusszahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, binnen 30 Tagen nach Vorlage der Schlussrechnung fällig.
- 13.2. Mit der Schlussrechnung ist eine prüffähige Aufstellung aller mit den Abschlagsrechnungen abgerechneten Leistungen einzureichen.
- 13.3. Bei der Schlusszahlung wird als Sicherheit für Mängelansprüche inklusive Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen von der vom AG anerkannten Netto-Abrechnungssumme (inklusive Nachtragsforderungen aber ohne bauzeitbezogene Nachtragsforderungen) ein Betrag in Höhe von 5% einbehalten.
- Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Schlusszahlung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so ist der AN zu einer entsprechenden Rückzahlung verpflichtet.
- 13.4. Die Prüfung und Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus.
- Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 13.5. Hinsichtlich Skontovereinbarungen gilt Folgendes:
- Soweit eine Rechnung Voraussetzung für die Fälligkeit von Vergütung oder den Beginn einer Skontierungsfrist ist, so muss diese Rechnung formell richtig und prüffähig sein und dem AG vorliegen.
- Eine Zahlung ist vollständig geleistet, wenn die Forderung des AN in berechtigter Höhe befriedigt wird. Der AG kann insoweit Gegenrechte ausüben und eine Teilzahlung auf den in Rechnung gestellten Forderungsbetrag leisten, ohne dass hierdurch das Recht zur Inanspruchnahme des Skontos entfällt.
- Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn vom AG innerhalb der Skontierungsfrist Bargeld an den AN übergeben wurde, ein Scheck unmittelbar an den AN oder an die Post bzw. an private Briefzusteller zur Beförderung übergeben wurde oder ein Überweisungsauftrag beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist. Bei Zahlung durch Scheck und bei Erteilung eines Überweisungsauftrags ist weitere Voraussetzung für das Skonto, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto des AG vorhanden ist.
- 13.6. Zahlungen leistet der AG nach seiner Wahl durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Banküberweisung auf ein vom AN zu benennendes Konto. Im Fall einer Banküberweisung erfolgen Zahlungen des AG an den AN kostenfrei nur auf Konten inländischer Bankinstitute.
- 13.7. Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.
- 13.8. Fischer Stahlbau und Fischer GLASSCON sind jederzeit berechtigt, mit Gegenforderungen zu eigenen wie zu Gunsten des anderen Unternehmens gegen die Auszahlungsansprüche des AN aus gestellten Abschlagsrechnungen oder aus der Schlussrechnung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen diese Ansprüche geltend zu machen.
- Die Forderungen der vorstehend genannten Gesellschaften stehen allen Gesellschaften als Gesamtgläubiger zu. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte und andere Einreden entsprechend.
- 13.9. Der AN kann gegen Forderungen des AG nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Das gilt jedoch nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine – auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte – Gegenforderung des AN wegen einer Zahlungspflicht des AG handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des AN steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.
- 14. Mängelansprüche**
- 14.1. Nach erfolgter Abnahme richten sich die Mängelansprüche des AG nach § 13 VOB/B.
- Der AN ist jedoch in Abweichung von § 13 Abs. 7 Nr. 3 VOB/B nicht nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels, der die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt und auf ein Verschulden des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist, verpflichtet, dem AG den Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient. Zudem kann der AG in allen in § 13 Abs. 7 Nr. 3 Satz 1 und 2 VOB/B genannten Fällen eines vom AN schuldhaft verursachten Mangels, auch den weitergehenden Schaden geltend machen.
- 14.2. Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche für sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen beträgt in Abweichung von § 13 Abs. 4 VOB/B 5 Jahre und 6 Monate, für die Dichtigkeit von Dächern und Fassaden sowie gegen drückendes Wasser 10 Jahre und 6 Monate, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist für die Mängelansprüche vereinbart ist.
- 14.3. Mängelbeseitigungsarbeiten bedürfen der förmlichen Abnahme.
- 14.4. Der AN tritt mit Abschluss des Werkvertrages mit dem AG die ihm gegenüber seinen Nachunternehmern zustehenden Erfüllungsansprüche sowie sämtliche Mängel- und Schadensersatzansprüche an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Der AG ermächtigt den AN bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen.
- 15. Versicherung**
- 15.1. Der AN hat das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und -höhe betriebs- und branchenüblichen Haftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Die Mindestdeckungssummen betragen, sofern nichts anderes vereinbart ist, EUR 2.000.000,00 pauschal für Personen und sonstige Schäden, zweifach maximiert pro Jahr.
- Der Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes erfolgt durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers, nicht älter als bis zu 3 Monate vor Auftragserteilung.
- 15.2. Die Bestätigung des Versicherers ist vom AN dem AG grundsätzlich bei Auftragserteilung, spätestens aber 4 Wochen nach Auftragserteilung unaufgefordert vorzulegen.
- 15.3. Der AN ist verpflichtet, dem AG die Beendigung des Versicherungsvertrages ungeachtet dessen, ob diese durch Kündigung oder Rücktritt des Versicherers, durch Aufhebung oder aus sonstigen Rechtsgründen erfolgt ist, unverzüglich anzuzeigen.
- 15.4. Der Umfang der Haftung des AN wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den AG nach erfolgloser Mahnung, Fristsetzung und Kündigungsandrohung zum Einbehalt von Zahlungen und zur Kündigung des mit dem AN abgeschlossenen Vertrages aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B. Wahlweise ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 16. Sicherheitsleistungen**
- 16.1. Grundsätzliche Regelungen für Bürgschaften**
- Sofern der AN Sicherheitsleistung durch Bürgschaft zu erbringen hat, ist Voraussetzung für die Sicherheitsleistung, dass es sich um eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines in Deutschland ansässigen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers gemäß Muster des AG in der Anlage handelt.
- Die Befreiung des Bürgen kann nur durch Zahlung an den Bürgschaftsempfänger erfolgen. Gerichtsstand für Ansprüche aus der Bürgschaft ist der Sitz des AG. Das Recht der Hinterlegung ist ausgeschlossen. Ansprüche aus der Bürgschaft verjähren nicht vor Eintritt der Verjährung der gesicherten Forderung, spätestens jedoch nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn des besicherten Anspruchs, wobei Vereinbarungen zwischen AN und AG zur Verjährung nach Eingehen der Bürgschaftsverbindlichkeit den Bürgen nur im Falle seines ausdrücklichen Einverständnisses binden.
- Die Einzahlung einbehaltener Sicherheitsbeträge auf ein Sperrkonto gemäß § 17 Abs. 6 VOB/B wird ausgeschlossen.
- Nimmt der AG eine Vertragserfüllungs- oder die Sicherheit für Mängelansprüche berechtigt in Anspruch, ist der AN für den Zeitraum, für den er zur jeweiligen Sicherheitsleistung verpflichtet ist, zur Wiederauffüllung der Sicherheiten bis zur vertraglich vereinbarten Höhe verpflichtet. Die Wiederauffüllung der jeweiligen Sicherheit hat ohne besondere Aufforderung und umgehend nach der Inanspruchnahme durch den AG zu erfolgen.
- 16.2. Sicherheit für Vertragserfüllung**
- Zur Sicherung der ordnungs- und termingemäßen Ausführung der Vertragsleistung einschließlich Nachtragsleistungen, zur Absicherung aller vor Abnahme entstandener Ansprüche wegen Mängeln, von Schadensersatz, der Erstattung von Überzahlungen zuzüglich Zinsen, der Zahlung einer verwirkten Vertragsstrafe, der Leistung der Gewährleistungssicherheit, der Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern des AN bzw. dessen Nachunternehmern und sonstigen Dritten (z. B. ULAK, Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge), für deren Forderungen der AG nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. MiLoG, AEntG, SGB) mithaftet, wird eine Vertragserfüllungssicherheit vereinbart.
- Die Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der AN, sofern nichts anderes vereinbart ist, durch eine Bürgschaft gemäß Muster in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu stellen. Die Bürgschaft ist innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragserteilung an den AG zu übergeben. Übergibt der AN die Bürgschaft nicht binnen der vorgenannten Frist, steht dem AG das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Übergabe der Bürgschaft den Vertrag gegenüber dem AN aus wichtigem Grund gemäß § 8 Abs. 3 VOB/B zu kündigen und Schadener-

satz zu verlangen, sofern der AN auch innerhalb dieser Nachfrist die geschuldete Bürgschaft nicht an den AG übergibt.

Ordnet der AG gegenüber dem AN Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B an, erhöht sich der Betrag der zu stellenden Sicherheit für die Vertragserfüllung um 10% des Nettowertes der Erhöhung der Nettoauftragssumme durch die beauftragten geänderten oder zusätzlichen Leistungen.

### 16.3. Sicherheit für Mängelansprüche

Der AG ist berechtigt, von der Netto-Schlussrechnungssumme inklusive Nachtragsforderungen (aber ohne bauzeitbezogene Nachträge) in der von ihm anerkannten Höhe einen Einbehalt von 5% zur Absicherung seiner Mängelansprüche an der Vertragsleistung einschließlich Nachtragsleistungen, Schadensersatzansprüchen sowie der Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern des AN bzw. dessen Nachunternehmern und sonstigen Dritten (z. B. ULAK, Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge), für deren Forderungen der AG nach den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. MiLoG, AEntG, SGB) mithaftet und wegen denen er nach Rückgabe bzw. Rückzahlung der Vertragserfüllungssicherheit in Anspruch genommen wird, durchzuführen, der durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft für Mängelansprüche eines in Deutschland ansässigen Kreditinstituts oder -versicherers mit gleichem Sicherungszweck gemäß Muster in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen zum Bauvertrag abgelöst werden kann.

Der Gewährleistungseinbehalt wird gezahlt bzw. die Bürgschaft zurückgegeben nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, sofern die besicherten Ansprüche alle erfüllt sind und die Sicherheit nicht in Anspruch genommen wurde, andernfalls wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückgehalten.

Im Falle von gestaffelten Gewährleistungsfristen für verschiedene Leistungen erfolgt die Auszahlung des Einbehaltes gemäß vorstehender Prämissen anteilig bezogen auf den Anteil der verschiedenen Leistungen an der vom AG anerkannten Nettogesamtabrechnungssumme. Für eine Bürgschaft für Mängelansprüche gilt dies entsprechend hinsichtlich einer Teilenthaltung oder nach Wahl des AN für den Austausch mit einer Bürgschaft mit einem entsprechend geringeren Betrag. Bezüglich der Gesamtauszahlung des Einbehaltes oder Gesamtrückgabe der Bürgschaft gilt Satz 1 dieses Textabsatzes.

### 16.4. Sicherheit für Vorauszahlungen

Bei Vereinbarung von Vorauszahlungen durch den AG hat der AN eine Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Muster in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen zu übergeben, welche den Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Vorauszahlungen sowie die Zinsen umfasst, falls und soweit der AN den Auftrag einschließlich der Nachtragsleistungen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B sowie nachträglicher Zusatzaufträge und Nebenforderungen nicht oder nur teilweise ausführt.

Vorauszahlungen durch den AG erfolgen frühestens acht Arbeitstage nach Vorlage der Vorauszahlungsbürgschaft durch den AN, sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart ist.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft ist auf Verlangen zurückzugeben, sobald die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B vollständig auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

### 17. Schlussbestimmungen

17.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

17.2. Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung des Werkvertrages bekannt werdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln. Soweit der AN sich bei der Erfüllung seiner Leistungspflicht der Mithilfe Dritter bedient, hat er auch diese in gleicher Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies von dem AN selbst zu vertreten ist, sowie für Informationen, die vom AG ausdrücklich freigegeben werden.

Der AN ist im Übrigen zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, wenn er hierzu aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder vergleichbarer Anordnungen verpflichtet ist. Der AN hat in diesem Fall den AG unverzüglich über die Offenlegung zu unterrichten.

17.3. Sofern der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (§ 1 ff. HGB) ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Werkvertrag und aus allen hierzu erteilten Zusatzaufträgen sowie für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Werkvertrag oder Zusatzaufträgen entstehen, Offenbach.

17.4. Der AN räumt dem AG das Recht ein, Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Werkvertrag einem Schiedsgerichtsverfahren zuzuführen und somit der ordentlichen staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der AG seinerseits im Vertragsverhältnis mit seinem

(Haupt-)AG eine Schiedsgerichtsvereinbarung trifft. Hierzu erklärt sich der AN unwiderruflich damit einverstanden, auf schriftliche Aufforderung durch den AG eine Schiedsgerichtsvereinbarung über ein Schiedsgerichtsverfahren abzuschließen, welches den Bestimmungen im 10. Buch der Zivilprozessordnung (§ 1025 ff. ZPO) unterliegt.

17.5. Der AG hat das Wahlrecht auf Aufforderung des AN schon vorprozessual innerhalb einer vom AN gesetzten angemessenen Frist auszuüben. Erfolgt die Wahl verspätet oder verweigert der AG diese, ist der Rechtsweg vor die stattdessen Gerichte eröffnet.

### 18. Teilunwirksamkeitsklausel

18.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt diese die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregelungen nicht.

18.2. In einem derartigen Fall sind Fischer Stahlbau/Fischer GLASSCON und der Verkäufer verpflichtet, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Lückenhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getroffen hätten, um den erstrebten Vertragszweck zu erreichen.

**Anlagen:** Muster Vertragserfüllungsbürgschaft

Muster Bürgschaft für Mängelansprüche

Muster Vorauszahlungsbürgschaft